

Essay

Die Akteure rund um die rentenfernen Startgutschriften

Um was geht es?

Bei den sog. **rentenfernen Startgutschriften** handelt es sich um Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Jahrgänge ab 1947 aufwärts).

Die verantwortlichen Akteure haben für die Berechnung dieser rentenfernen Startgutschriften den § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes genutzt, ohne die finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Rentenfernen jemals zu untersuchen.

Inzwischen hat sich der § 18 des Betriebsrentengesetzes nach Vorlage diverser Studien und Gutachten als „**Fallenstellerparagraf**“ erwiesen, der insbesondere ältere, alleinstehende Rentenferne massiv benachteiligt (siehe [VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne“](#) und [Fernsehbeitrag „Versteckte Rentenkürzung – Betrogen und enteignet“ vom 25.8.2009 bei ZDF Frontal 21](#)).

Wer sind die Akteure?

Wie der Fernsehbeitrag und die ersten Reaktionen der Akteure zeigen, beginnt bei der Suche nach den Akteuren das beliebte „Schwarze-Peter-Spiel“. Bundestagsabgeordnete fühlen sich nicht zuständig und verweisen auf die Tarifparteien. Die **VBL** (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) als größte Zusatzversorgungskasse verweist ebenfalls auf die Tarifparteien sowie das angeblich bahnbrechende **Urteil des Bundesgerichtshofes** vom 14.11.2007. Die **Tarifparteien** waschen sich die Hände in Unschuld, indem sie auf den von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten § 18 des Betriebsrentengesetzes hinweisen.

So beißt sich die Katze in den Schwanz. Der eine sucht den Schuldigen bei dem jeweils anderen. Keiner der Akteure will selbst die Verantwortung dafür übernehmen. Die Akteure wollen nicht, dass sie in aller Öffentlichkeit als Verantwortliche der drastischen Rentenkürzungen genannt werden. Angesichts des Fallenstellerparagrafen 18 könnte man die Akteure sogar als „Fallensteller“ bezeichnen. Ein solches „Brandmarken“ in der Öffentlichkeit muss aus Sicht der Akteure verhindert werden.

Wie lief das alles ab?

Die Chronologie ist eindeutig nachweisbar. Ende 2000 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat den neuen § 18 des Betriebsrentengesetzes, der nur eine Regelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene ehemalige Beschäftigte traf. Der **Gesetzgeber** ist somit für diesen unglücklichen Fallenstellerparagrafen, der zum 1.1.2001 in Kraft trat, zunächst einmal verantwortlich (**1. Akteur**).

Die **VBL** gab den Tarifparteien bei der Frage, wie die Startgutschriften für Rentenferne zu berechnen seien, Mitte 2001 den entscheidenden Hinweis auf den § 18. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe im Urteil vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04) aus den ihr vorliegenden Unterlagen eindeutig herausgefunden. Schon im August 2000 erwähnte die VBL in ihrem [Grundsatzpapier „Zukunft der Zukunftsversorgung“](#) die Möglichkeit, den § 18 des Betriebsrentengesetzes für eine Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zu nutzen. Somit ist die VBL der **2. und entscheidende Akteur**.

Die **Tarifparteien** (öffentliche Arbeitgeber wie Bundesinnenministerium und Tarifgemeinschaft der Länder sowie Gewerkschaften wie Verdi) haben sich dann auf den § 18 dann im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 als Berechnungsgrundlage für die rentenfernen Startgutschriften festgelegt (**3. Akteur**).

Der **Bundesgerichtshof** hat am 14.11.2007 die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich erklärt, weil sie Beschäftigte mit längerer Ausbildung benachteilige. Allerdings wird die Anwendung des § 18 des Betriebsrentengesetzes für die Berechnung der

Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte grundsätzlich nicht in Frage gestellt (**4. Akteur**).

Wer sind die wirklichen Verantwortlichen?

VBL und Tarifparteien verweisen in ihren Stellungnahmen immer wieder auf das Piloturteil des Bundesgerichtshofes, also auf den 4. Akteur. Dabei wird bewusst übersehen, dass dieses Urteil Irrwege hinsichtlich einer Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne mit längerer Ausbildung aufzeigt. Würden die Tarifparteien lediglich den jährlichen Anteilssatz von bisher 2,25 auf 2,5 Prozent der sog. Voll-Leistung nach § 18 des Betriebsrentengesetzes erhöhen, würden die meisten alleinstehenden Rentenfernen nichts davon haben. Bei dieser Gruppe von Rentenfernen wurde die Berechnung der Startgutschrift nämlich gar nicht nach der umstrittenen Formel, sondern nach bestimmten Mindestleistungen ermittelt, die regelmäßig höher als der Formelbetrag ausfielen.

Es macht überhaupt keinen Sinn, sich gegenseitig den Schwarzen Peter zuzuschieben. Nicht einer der genannten Akteure ist verantwortlich, sondern alle vier Akteure (Gesetzgeber, VBL, Tarifparteien, Bundesgerichtshof) gemeinsam. Das Netzwerk der Verantwortlichen ist engmaschig, aber durchschaubar.

Die Verfasser dieses Essays haben auch ein ausführliches [Dossier „Die Akteure rund um § 18 Betriebsrentengesetz \(BetrAVG\)“](#) veröffentlicht, in dem Ross und Reiter genannt werden. In diesem Dossier wird auch die enge personelle Verzahnung zwischen VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und BMI (Bundesinnenministerium des Innern) aufgedeckt.

4.9.2009

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe